

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.245.129

26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. März 2021 unter der **Nr. 6165/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fake News verbreitender Pressereferent gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *War Ihnen vor dem Zeitpunkt der Anfrage bekannt, dass ein Mitarbeiter Ihres Ministeriums ein Fake News verbreitendes Onlinemagazin mitbetreibt?*
  - a. *Wenn ja, haben Sie diese Nebentätigkeit ausdrücklich genehmigt?*
  - b. *Wenn nein, haben Sie diesbezüglich andere Schritte gesetzt? Und welche?*
- *Wenn Sie nicht darüber Bescheid wussten, welche Schritte haben Sie nun nach dem Erhalt der Anfrage in dieser Thematik gesetzt?*
  - a. *Wäre diese Nebentätigkeit dienstrechtlich anzeigepflichtig gewesen?*
  - b. *Wäre diese Nebentätigkeit dienstrechtlich genehmigungspflichtig gewesen?*
  - c. *Wird es hier Konsequenzen geben?*
    - i. *Wenn ja, welche?*

Im März 2020 meldete ein Mitarbeiter unseres Ressorts auf dem Dienstweg eine Nebenbeschäftigung an. Daraus ging hervor, dass er Co-Inhaber einer Firma in London war, die Auftragsarbeiten im Bereich politische Beratung und professionelle Medienarbeit durchführt. Diese Nebenbeschäftigung war im Sinne des § 56 BDG 1979 anzeigepflichtig.

Eine ausdrückliche Genehmigung einer Nebenbeschäftigung ist nur in den Fällen des § 56 Abs. 4 BDG 1979 Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung durch Beamt\*innen/Vertragsbedienstete

1. Dessen/deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f herabgesetzt worden ist oder
2. Der/die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder
3. Der/die sich in einem Karenzurlaub nach § 75c befindet,

vorgesehen.

Diese Punkte trafen auf den Bediensteten nicht zu. Die Nebenbeschäftigung war daher nicht ausdrücklich zu genehmigen. Seitens der unmittelbaren Dienstvorgesetzten wurde im Zuge der Meldung der Nebenbeschäftigung im März 2020 nur im ausschließlich sektionsinternen Aktenlauf vermerkt, dass die Nebenbeschäftigung des Bediensteten mit seiner Tätigkeit vereinbar sei.

Im März heurigen Jahres wurde von einem Medium in Form einer Anfrage zur Stellungnahme die Information an das Ressort herangetragen, dass diese Firma bzw. der Bedienstete mehrere Fake-News verbreitende Onlinemagazine betreibe. Der Mitarbeiter wurde zu diesen Vorwürfen befragt und bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts dienstfrei gestellt. Gleichzeitig hat der Dienstgeber ihm die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung untersagt.

#### Zu Frage 3:

- *Welche Schritte und Maßnahmen setzen Sie innerhalb Ihres Ministeriums, um die Verbreitung von Desinformationen zu verhindern?*
  - a. *Wie messen Sie die Erfolge Ihrer Maßnahmen?*

Als Ressort, das sich mit Fragestellungen im Klimaschutz-, Umwelt-, Energie-, Mobilitäts-, Innovations- und Technologiebereich auseinandersetzt, sind wissenschaftlich basierte Fakten die Grundlage unseres Handelns. Im Zuge dessen sind auch die Mitarbeiter\*innen angehalten, im beruflichen Kontext diesen Grundsatz zu verfolgen.

#### Frage 4 und 5:

- *Wie verhindern Sie, dass Mitarbeiter\_innen Ihres Ministeriums extremistische, verschwörerische oder sonstige, dem Ansehen des Ministeriums und der Republik Österreich schädigende Ansichten verbreiten bzw. Aktivitäten durchführen?*
- *Werden weitere Personalentscheidungen der letzten Legislaturperiode überprüft hinsichtlich „journalistischer“ Nebentätigkeiten?*

Nebenbeschäftigungen werden in der Freizeit der Mitarbeiter\*innen des Ressorts erbracht. „Journalistische“ Nebenbeschäftigungen stehen zudem im Spannungsfeld zwischen der Treuepflicht gegenüber dem Dienstgeber und dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Grundsätzlich wird den Mitarbeiter\*innen des Ressorts das Vertrauen entgegengebracht, dass diese nicht gegen die Treuepflicht und die gesetzlichen Vorgaben verstoßen.

Sollten Verstöße gegen die österreichische Rechtsordnung bekannt werden, werden diese selbstverständlich keinesfalls geduldet.

Leonore Gewessler, BA

